

## **Richtlinie zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen**

**Stand: 1. Oktober 2024**

### INHALTSÜBERSICHT

I.	Vorbemerkung .....	2
II.	Allgemeine Voraussetzungen .....	2
III.	Lernvereinbarung .....	3
IV.	Art und Umfang der Anerkennung .....	3
1.	Vollständige Anerkennung .....	4
a)	Übererfüllung der ECTS-Punkte .....	4
b)	Untererfüllung der ECTS-Punkte .....	4
2.	Nicht vollständige Anerkennung:.....	4
a)	Teilabdeckung eines Moduls .....	4
b)	Nicht abgedeckte Module .....	4
V.	Notenbildung bei Anerkennung.....	5
VI.	Darstellung in Abschlussdokumenten .....	5

## **I. Vorbemerkung**

- (1) Diese Richtlinie ergänzt § 9 und § 10 der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW StuPrO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Richtlinie gilt ab dem 1. Oktober 2024 und ersetzt die bisherige Richtlinie zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen und Notenumrechnung (Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 07/2011 vom 28. Februar 2011).

## **II. Allgemeine Voraussetzungen**

- (1) Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) im Bachelor- und Masterstudium können sich Leistungen, die sie an einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule (ausländische Hochschule) erbracht haben, gemäß den Vorgaben dieser Richtlinien anerkennen lassen.<sup>2</sup>Leistungen im Sinne dieser Richtlinie sind gemäß § 35 Absatz 1 LHG Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse.
- (2) Die Bewertung erfolgt anhand der erworbenen Qualifikationen (lernergebnisorientiertes Verfahren) und beruht vorrangig auf einem Vergleich der Lernziele sowie der erreichten Kompetenzen.<sup>2</sup>Ein detaillierter oder schematischer Vergleich der Curricula oder Studieninhalte ist grundsätzlich nicht erforderlich.

### Ergänzender Hinweis:

- a) Allgemein wird die Anlegung eines großzügigen Prüfungsmaßstabs empfohlen. Durch das Intensivstudium und das Blockmodell im dualen Studium der DHBW sind die Möglichkeiten der DHBW Studierenden, Module ganz oder teilweise nachzuholen, begrenzt. Ebenso ist die Möglichkeit für einen Auslandsaufenthalt herausfordernder, weshalb unter großzügiger Anerkennung die Ermöglichung eines Auslandsaufenthalts ohne Studienzeitverlängerung verstanden wird.
- b) Die Anerkennung erfolgt unabhängig davon, ob der Aufenthalt an der ausländischen Hochschule verpflichtend oder freiwillig war und ob dieser über die DHBW vermittelt wurde oder nicht.

- (3) Die Studiengangsleitung beziehungsweise Wissenschaftliche Leitung ist für die Bewertung der Lernergebnisse und der Qualität der Bildungsprogramme an der ausländischen Hochschule sowie für die Entscheidung über Art und Umfang einer vorzunehmenden Anerkennung verantwortlich.<sup>2</sup>In Zweifelsfällen können das Auslandsamt der Studienakademie oder die Zentrale Auslandskoordination um Unterstützung ersucht werden.

### III. Lernvereinbarung

- (1) Werden von der oder dem Studierenden während ihres Studiums an der DHBW Leistungen an einer ausländischen Hochschule (Gasthochschule) erbracht, die anerkannt werden sollen, erfolgt deren Anerkennung vorrangig nach Maßgabe einer im Voraus abzuschließenden Lernvereinbarung (learning agreement).<sup>2</sup>Die Einzelheiten richten sich nach § 9 Absatz 5 DHBW StuPrO.
- (2) Im Rahmen des Abschlusses der Lernvereinbarung soll eine Abstimmung zwischen der oder dem Studierenden mit der Studiengangsleitung oder der Wissenschaftlichen Leitung über die an der ausländischen Gasthochschule zu erbringenden Leistungen erfolgen.

#### Ergänzender Hinweis:

Es wird Studierenden empfohlen, bereits rechtzeitig vor dem Auslandsaufenthalt alle notwendigen Informationen von der Gasthochschule einzuholen.

- (3) Grundlage für die Anerkennung der erbrachten Leistungen ist die von der Gasthochschule ausgestellte Notenbescheinigung (Transcript of Records).
- (4) Eine Änderung der Lernvereinbarung während des Auslandsaufenthalts richtet sich nach § 9 Absatz 5 DHBW StuPrO.

### IV. Art und Umfang der Anerkennung

#### Ergänzender Hinweis:

- a) Im europäischen Hochschulraum kommen ECTS-Leistungspunkte gemäß des ECTS Users Guide<sup>1</sup> zur Anwendung, um die erbrachten Leistungen zu gewichten. Die nachfolgenden Fallbeispiele der Anerkennung werden angewandt.
- b) Im außereuropäischen Hochschulraum kommen gegebenenfalls andere Systeme zur Anwendung. Der Umfang der erbrachten Leistung kann ermittelt werden, indem sie im Verhältnis zum regulären Semesterstudienumfang an der Gasthochschule gesetzt wird. Hieraus ergeben sich die ECTS-Leistungspunkte. Die nachfolgenden Beispiele der Anerkennung werden entsprechend angewandt.

---

<sup>1</sup> <https://op.europa.eu/s/zPaW>

## **1. Vollständige Anerkennung**

### **a) Übererfüllung der ECTS-Punkte**

Soll eine Leistung, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurde, vollständig auf ein entsprechendes Modul an der DHBW anerkannt werden, wird die ausländische Leistung jedoch mit mehr ECTS-Leistungspunkten als das entsprechende Modul an der DHBW bewertet, wird die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte auf die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte des DHBW-Moduls angeglichen. <sup>2</sup>Werden durch die anzuerkennende Leistung Kompetenzen von mehreren DHBW-Modulen abgedeckt, kann eine entsprechende Anerkennung auf mehrere DHBW-Module erfolgen.

### **b) Untererfüllung der ECTS-Punkte**

Soll eine Leistung, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurde, vollständig auf ein entsprechendes Modul an der DHBW anerkannt werden, wird die ausländische Leistung jedoch mit weniger ECTS-Leistungspunkten als das entsprechende Modul an der DHBW bewertet, wird die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte auf die volle Anzahl der ECTS-Leistungspunkte des DHBW-Moduls angeglichen, wenn die Lernziele und erworbenen Kompetenzen in vollem Umfang den Anforderungen des DHBW-Moduls entsprechen.

## **2. Nicht vollständige Anerkennung**

### **a) Teilabdeckung eines Moduls**

Bei DHBW-Modulen, bei denen Studierende nur einen Teil der Lehr- und Lerneinheiten des Moduls an einer ausländischen Hochschule absolvieren (z.B. Module, die sich über mehrere Semester erstrecken oder die erbrachten Leistungen nur einen Teil der zu ersetzenden Kompetenzen abbilden), werden diese auf das gesamte DHBW-Modul angerechnet. <sup>2</sup>Es ist jedoch in der Regel eine Ergänzungsprüfung erforderlich, um nicht abgedeckte Kompetenzen zu bewerten.

#### Ergänzender Hinweis:

Es ist zu prüfen, ob bei Modulen, die aus mehreren Units oder mehreren Teilprüfungsleistungen bestehen, die im Ausland erbrachten Leistungen auf die Units oder Prüfungsleistungen anerkannt werden können, um keine Verzögerungen im Studium hervorzurufen.

### **b) Nicht abgedeckte Module**

Wird ein DHBW-Modul an der ausländischen Hochschule nicht in vergleichbarer Form angeboten, muss im Vorfeld geklärt werden, ob und welche Ergänzungsleistungen, insbesondere Ergänzungsprüfungen, für eine Anerkennung nötig sind.

## V. Notenbildung bei Anerkennung

- (1) Die Notenbildung bei der Anerkennung richtet sich nach § 10 DHBW StuPrO.
- (2) Die Umrechnungstabellen werden von der Zentralen Auslandskoordination auf der DHBW Webseite veröffentlicht ([www.dhbw.de/notenumrechnungen](http://www.dhbw.de/notenumrechnungen)).
- (3) Bei der Berechnung mit der modifizierten bayerischen Formel gemäß Anlage 1 der DHBW StuPrO wird die zweite Nachkommastelle abgerundet beziehungsweise gekappt (keine kaufmännische Rundung), dies entspricht § 31 Absatz 2 DHBW StuPrO. <sup>2</sup>Bei Notensystemen, die nicht auf Zahlen basieren (zum Beispiel Letter Grades), ist zunächst eine Transformation in ein numerisches Äquivalent erforderlich. <sup>3</sup>Dies gilt auch, wenn die Noten mit Plus- und Minuszeichen versehen sind.
- (4) Anstelle der Berechnung durch die modifizierte bayerische Formel kann bei der Zentralen Auslandskoordination die Erstellung einer passenden Umrechnungstabelle erbeten werden.
- (5) Soll eine unbenotete Leistung an einer ausländischen Hochschule auf ein benotetes DHBW-Modul anerkannt werden, wird das DHBW-Modul gemäß § 10 Absatz 5 DHBW StuPrO unbenotet (mit "bestanden") anerkannt.

## VI. Darstellung in Abschlussdokumenten

Im Zeugnis werden die anerkannten Leistungen nicht direkt mit ihren Originalbezeichnungen aufgeführt, sondern als Fußnote zum entsprechenden DHBW-Modul gelistet (zum Beispiel: „Gleichwertige Leistung wurde an folgender Hochschule erbracht und anerkannt: \*Name der Hochschule\*“).

Stuttgart, den 17. September 2024



Prof. Dr. Doris Nitsche-Ruhland  
Vizepräsidentin